

Genehmigt

Zollernalbkreis

Balingen,

den

15. MRZ. 1982

Stadt:

Rosenfeld



Landratsamt
Zollernalbkreis

Bebauungsplan "Weingärten / Schlosser"

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Krautherr
Oberamtsrat

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung.

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 Baunutzungsverordnung und das Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung bestimmen sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan vom 19. 01. 1981 M 1 : 500.

Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind mit Ausnahme von Gartenhäusern, Gerätehütten, Ställen für Kleintierhaltung u.ä. zugelassen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

1.2 Garagen

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

Garagen, die parallel zur Frischrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude einbezogen werden, ansonsten sind Garagen mit Flachdach 0° zu erstellen.

Oberirdisch freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen zugelassen.